

## Artikel 47

### **Kirchenaustritt**

Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht, zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

## Artikel 48

### **Entscheidung über Zugehörigkeit**

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions - oder Weltanschauungsgemeinschaft.

## **VI.**

## **Wirksamkeit der Grundrechte**

### Artikel 49

#### **Unantastbarkeit der Grundrechte**

Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.